

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2006/121 vom 24. April 2007

Sg Versicherungsgericht, 2007-04-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AVI_2006_121

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2006/121 du 24 avril 2007

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2006/121 del 24 aprile 2007

Regeste

Art. 14 Abs. 1 lit. b AVIG. Bei der Beurteilung, ob der versicherten Person der Befreiungsgrund der Krankheit zugestanden werden kann, kann zwar nicht einfach auf den (reziproken Wert zum) IV-Grad abgestellt werden, wohl aber auf die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit durch die IV (Entscheid des Versicherungsgerichts St. Gallen vom 24. April 2007, AVI 2006/121).

Erwägungen

E. 1

Zu den Voraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung gehört unter anderem, dass die versicherte Person die Beitragszeit erfüllt hat oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist (Art. 8 Abs. 1 lit. e AVIG). Nach Art. 13 Abs. 1 AVIG hat die Beitragszeit erfüllt, wer innerhalb der zweijährigen Rahmenfrist für die Beitragszeit (Art. 9 Abs. 3 AVIG) während mindestens zwölf Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat. Angerechnet werden auch Zeiten, in denen die versicherte Person zwar in einem Arbeitsverhältnis steht, aber wegen Krankheit (Art. 3 ATSG) oder Unfalls (Art. 4 ATSG) keinen Lohn erhält und daher keine Beiträge bezahlt (Art. 13 Abs. 2 lit. c AVIG). Von der Erfüllung der Beitragspflicht ist gemäss Art. 14 Abs. 1 AVIG befreit, wer innerhalb der Rahmenfrist während mehr als zwölf Monaten unter anderem wegen Krankheit oder Unfall (lit. b) nicht in einem Arbeitsverhältnis stand und deshalb die Beitragszeit nicht erfüllen konnte (Kausalitätsprinzip). Dabei ist dieser Befreiungstatbestand nur dann gegeben, wenn es der versicherten Person auch nicht möglich und zumutbar war, mit einer Teilzeitbeschäftigung die Beitragszeit zu erfüllen (BGE 130 V 231 Erw. 1.2.3; 126 V 387 Erw. 2b; 121 V 342 f. Erw. 5b; vgl. auch THOMAS NUSSBAUMER, Arbeitslosenversicherung, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Band XIV, Soziale Sicherheit, 2. Aufl., Rz 239).

E. 2

a) Vorliegend ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer in der massgebenden Rahmenfrist für die Beitragszeit vom 9. Januar 2004 bis zum 8. Januar 2006 über keine Beitragszeiten verfügt, verlor er doch seine letzte Stelle bei der A.____ AG bereits im Jahr 2001. Der Beschwerdeführer macht jedoch geltend, er sei während mindestens zwölf Monaten zu 100 % arbeitsunfähig gewesen, weshalb er die Beitragszeit nicht erfüllen müsse. Dazu macht er einerseits geltend, die graduelle Feststellung des IV-Grades durch die IV-Stelle stimme nicht zwingend mit der effektiven graduellen Einschränkung der Arbeitsunfähigkeit überein. Die Begriffe Invaliditätsgrad und Arbeitsunfähigkeit könnten nicht gleichgesetzt werden, weshalb die Abstützung auf den rechtskräftig verfügten IV-Grad ohne weitere

Abklärungen willkürlich sei. Zum anderen beruft sich der Beschwerdeführer auf ein Arzteugnis von Dr. C.____, Spezialarzt für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 18. April 2006, wonach der Beschwerdeführer wegen psychischer Beschwerden während der ganzen Rahmenfrist zu 100 % arbeitsunfähig gewesen sei (Beilage zu act. G 3.39). Für den zu beachtenden Krankheitsbegriff verweist Art. 14 Abs. 1 lit. b AVIG auf Art. 3 ATSG, der den Begriff "Krankheit" dahingehend definiert, dass diese (unter anderem) eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge habe. Nach Art. 6 ATSG ist Arbeitsunfähigkeit die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt. Somit setzt der Ausnahmetatbestand des Art. 14 Abs. 1 lit. b AVIG keine Erwerbsunfähigkeit im Sinn von Art. 7 ATSG voraus (Verlust von Erwerbsmöglichkeiten nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung). Insofern ist dem Rechtsvertreter zuzustimmen, dass nicht einfach vom reziproken Wert zum IV-Grad, welcher eben erst auf Grund der nach Behandlung und Wiedereingliederung verbleibenden Beeinträchtigung in den Erwerbsmöglichkeiten festgelegt werden kann, auf eine (fehlende) Kausalität zwischen gesundheitlicher Beeinträchtigung und fehlenden Beitragszeiten geschlossen werden kann. Dies bedeutet jedoch nicht, dass für die Frage nach zumutbaren Tätigkeiten, die keine speziellen Wiedereingliederungsmassnahmen erfordern, nicht auf die Beurteilung durch die IV abgestellt werden könnte (vgl. auch Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 14. September 2004 [C 284/03], Erw. 2.2, mit Hinweis auf nicht veröffentlichtes Urteil vom 12. Oktober 1999 [C 202/99], Erw. 2b/bb, wonach bei der Frage nach der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit nicht nur auf die bisherige, sondern auf alle ohne vorgängige Eingliederungsmassnahmen zumutbaren Tätigkeiten abzustellen sei). Die Beurteilung der IV kann umso mehr berücksichtigt werden, wenn - wie vorliegend - die IV die Wiedereingliederung offenbar bereits im Februar 2004 als abgeschlossen betrachtet und dem Beschwerdeführer zunächst ab 1. Dezember 2003 einen Invaliditätsgrad von 55 % bescheinigt (Mitteilung vom 18. Februar 2004 [act. G 7/40.1]), setzt doch die Verwertung dieser Resterwerbsfähigkeit automatisch das Vorhandensein einer Arbeitsfähigkeit in einer geeigneten Tätigkeit voraus. b) Der Beschwerdeführer hat sich zum Leistungsbezug bei der Arbeitslosenversicherung angemeldet, nachdem das Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 10. März 2005, wonach dem Beschwerdeführer ab 1. Dezember 2001 eine ganze und ab 1. Dezember 2003 eine halbe IV-Rente (bei einem Invaliditätsgrad von 58 %) zusteht (act. G 7/71.1 - 71.16), rechtskräftig wurde. Dies war mit Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 21. Dezember 2005, mit welchem die gegen das Urteil vom 10. März 2005 erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde zufolge Rückzugs als gegenstandslos abgeschrieben wurde, der Fall (act. G 7/87). Bereits im genannten Entscheid vom 10. März 2005 (IV 2004/57) führte das Versicherungsgericht aus, dass der Beschwerdeführer für eine körperlich leichte, angepasste Tätigkeit zur Hälfte als arbeitsfähig zu betrachten sei und dass es ihm als Hilfsarbeiter grundsätzlich ohne weiteres zumutbar sei, in eine solche Tätigkeit zu wechseln. Hilfsarbeit setze keine berufliche Ausbildung voraus und mit einem Wechsel in eine geeignete Hilfstätigkeit könne (bei voller Arbeitsfähigkeit) eine Erwerbseinbusse vermieden werden. Während vom Beschwerdeführer zunächst nicht habe erwartet werden können, seine Resterwerbsfähigkeit zu verwerten, habe der Beschwerdeführer im September 2003, als ihm von Dr. E.____ eine 50 %-ige Arbeitsfähigkeit attestiert und das psychiatrische Gutachten von Dr. F.____ bekannt gegeben

worden sei, zur Kenntnis nehmen müssen, dass eine Restarbeitsfähigkeit von 50 % bestehe (act. G 7/71.11 f., Erw. 4). Aus den im vorliegenden Verfahren ebenfalls beigezogenen IV-Akten geht hervor, dass Dr. med. E. ____, Spezialarzt FMH Innere Medizin, Spezialarzt FMH Physikalische Medizin und Rehabilitation, Spezialarzt für Rheumaerkrankungen, in seinem Gutachten zuhanden der IV-Stelle St. Gallen vom 27. Juni 2003 dem Beschwerdeführer ab 1. September 2003 eine 50 %-ige Arbeitsfähigkeit in einer körperlich leichten Tätigkeit attestierte, die innert zwei Monaten auf 70 % zu erhöhen sei (act. G 7/18.9). Dr. med. F. ____, FMH Psychiatrie und Psychotherapie, attestierte dem Beschwerdeführer in seinem Teilgutachten vom 26. September 2003 aus psychiatrischer Sicht ebenfalls eine Arbeitsfähigkeit von 50 % (act. G 7/24.3). Auch von Seiten der Eingliederungsberaterin wurde dem Beschwerdeführer am 6. August 2003 vorgeschlagen, ab September 2003 einen Arbeitsversuch zu unternehmen, was der Beschwerdeführer jedoch ablehnte (act. G 7/21.1). Am 18. Februar 2004 wurde dem Beschwerdeführer (bzw. dessen damaligem Anwalt) die Mitteilung gemacht, er habe ab 1. Dezember 2001 Anspruch auf eine halbe IV-Rente (act. G 7/38.1). Mithin war dem Beschwerdeführer grundsätzlich ab September 2003, spätestens jedoch ab Februar 2004 bekannt, dass er von Seiten der IV nicht als vollständig erwerbsunfähig angesehen wird. Dass der Bericht von Dr. C. ____ vom 15. Juni 2003 das psychiatrische Gutachten von Dr. F. ____ vom 26. September 2003 nicht umzustossen vermag, wurde bereits im Entscheid des Versicherungsgerichts vom 10. März 2005 ausgeführt (act. G 7/71.10, Erw. 3d). Entsprechendes muss auch für das im vorliegenden Verfahren eingereichte, für die Arbeitslosenversicherung erstellte Attest von Dr. C. ____ vom 18. April 2006 gelten, nachdem daraus keine erhebliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes ersichtlich wird (Beilage zu act. G 3/39). Eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes nach Erlass der Verfügung der IV-Stelle vom 18. Februar 2004 ist - zumindest für die Zeit vor Februar 2006 - ebenfalls nicht ausgewiesen. So wurde im Rahmen des IV-rechtlichen Beschwerdeverfahrens ein Bericht von Dr. med. G. ____, Rheumatologe, vom 21. Juni 2004 eingereicht. Daraus geht hervor, dass aus rheumatologischer Sicht ebenfalls von einer 50 %-igen Arbeitsfähigkeit für eine leichte Tätigkeit auszugehen sei (act. G 7/59.10 - 59.13). Im Weiteren ergaben auch eine kardiologische Untersuchung vom 31. August 2004 durch Dr. med. D. ____, FMH für Kardiologie, sowie eine anschliessende Untersuchung vom 28. September 2004 in der Klinik für Nuklearmedizin am Spital K. ____ zum Ausschluss einer Myokardischämie keine auffälligen Befunde (act. G 7/65.4 - 65.7). Der Beschwerdeführer war sodann vom 17. bis 30. Dezember 2004 im Spital I. ____ zur Abklärung von zunehmenden Gesäss- und Beinschmerzen hospitalisiert (act. G 7/102.24 - 102.25). Vom 31. Januar bis 9. Februar 2005 weilte der Beschwerdeführer in der Klinik J. ____, wo er nach einer Woche ohne Ergebnis entlassen wurde. Die Klinik J. ____ attestierte dem Beschwerdeführer aus psychiatrischer Sicht eine Arbeitsfähigkeit von 50 % (act. G 7/102.19 - 102.20). Vom 15. bis 18. April 2005 folgte noch ein Aufenthalt im Spital K. ____ zwecks laparoskopischer Cholezystektomie, welche zu einer vorübergehenden Einschränkung beim Heben von Lasten über 5 - 10 kg führte (act. G 7/102.17 - 102.18). In seinem Verlaufsbericht vom 27. März 2006 führte der Hausarzt des Beschwerdeführers, Dr. med. B. ____, gegenüber der IV aus, es bestehe keine wesentliche Änderung des Gesundheitszustandes, die Prognose betreffend Arbeitsfähigkeit sei jedoch schlecht (act. G 7/102.8). c) Zusammenfassend ist somit davon auszugehen, dass es dem Beschwerdeführer möglich gewesen wäre, während der massgebenden Rahmenfrist vom 9. Januar 2004 bis 8. Januar 2006 einer Teilzeittätigkeit nachzugehen, und er damit nicht von der Erfüllung der Beitragszeit befreit

werden kann. Auch wenn es gemäss Verlaufsbericht von Dr. C. ___ nach dem Klinikaufenthalt in J. ___ ab Mai 2005 zu einer Verschlimmerung des psychischen Zustandes des Beschwerdeführers gekommen sein soll und eine Einweisung in eine psychiatrische Klinik aktuell geworden sei (act. G 7/105/1), wäre dem Beschwerdeführer ab Januar 2004 immer noch genügend Zeit für die Erlangung von zwölf Monaten Beitragszeit zur Verfügung gestanden. Dass der Beschwerdeführer nicht von der Erfüllung der Beitragszeit befreit werden kann, ist wohl nur ein Grund dafür, dass er keinen Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung hat. Es ist nicht ersichtlich, dass der Beschwerdeführer - wie dies für einen Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung erforderlich wäre - während der Rahmenfrist für die Beitragszeit genügend arbeitsunfähig (für die Beitragszeitbefreiung), ab der Anmeldung bei der Arbeitslosenversicherung im Januar 2006 jedoch genügend arbeitsfähig (für die Vermittlungsfähigkeit) gewesen wäre. Nach Lage der Akten ist im Gegenteil davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer vor Anmeldung bei der Arbeitslosenversicherung noch teilweise arbeitsfähig war und damit Beitragszeiten hätte erwerben können (vgl. oben), sein Zustand sich jedoch zunehmend verschlechtert, so dass wohl - wie auch der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers befürchtet (Beschwerde S. 5, Ziff. III.7.) - keine Vermittlungsfähigkeit mehr besteht. Die Frage kann aber bei diesem Verfahrensausgang offen gelassen werden. Die beantragte Rückweisung zur Feststellung der Vermittlungsfähigkeit kann deshalb unterbleiben.

E. 3

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.